

22.09.93

**Antrag**

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Weinrechts

Punkt 27 der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§§ 47, 49 Weingesetz)

Artikel 1 wird wie folgt geändert.

1. In § 47 Absatz 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte "soweit die Handlung nicht nach § 49 Abs. 1 a als Ordnungswidrigkeit geahndet wird" angefügt
2. In § 49 wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 1 a eingefügt:  
"(1 a) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig
  1. entgegen § 9 Abs. 1 Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost und Wein in einer Menge an andere abgibt, verwendet oder verwertet, die den Gesamthektarertrag des Weinbaubetriebes übersteigt, oder
  2. einer Rechtsverordnung nach § 15 Nr. 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist."

Begründung:

Nach § 47 Abs. 2 des Entwurfes wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer fahrlässig eine der in § 47 Abs. 1 bezeichneten Handlungen begeht.

**Ausgeliefert am 23. SEP. 1993**

...

- 2 -

Strafbar macht sich demnach derjenige, der fahrlässig entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost und Wein in einer Menge an andere abgibt, verwendet oder verwertet, die den Gesamtertrag des Weinbaubetriebes übersteigt (Abs. 1 Nr. 1). Strafbar macht sich auch derjenige, der fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 15 Nr. 3 (Vorschriften über die Voraussetzungen und Anforderungen an das Erhöhen des Alkoholgehaltes und das Süßen einschließlich der dazu anwendbaren Methoden) zuwiderhandelt (Abs. 1 Nr. 2).

Es erscheint jedoch angemessen, Verstöße gegen die o. a. Bestimmungen bei fahrlässiger Begehungsweise als Ordnungswidrigkeit einzustufen. Absatz 2 ist entsprechend zu ändern.

Der fahrlässige Verstoß gegen das Verbot der Abgabe, Verwendung oder Verwertung von Übermengen soll als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, da dies dem Unrechtsgehalt einer solchen Handlungsweise entspricht. In gleicher Weise und aus demselben Grund soll ein fahrlässiger Verstoß gegen die Vorschriften über das Süßen und das Erhöhen des Alkoholgehalts als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.